

## Anlage 18

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 3)

Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

### **Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 49 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO und § 45 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO**

|                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen. |
|------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **I. Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG)**

##### **Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue**

Gemäß § 33 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten unvereinbar ist die aktive Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und die Ablehnung der nach dem Grundgesetz verfassten Staatsordnung, insbesondere die Vertretung der Auffassung, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder die Kommunen seien rechtlich nicht existent.

Dementsprechend darf auch als Bürgermeister oder Landrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Ehrenbeamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 BeamtStG).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 – BVerfGE 2 S. 1 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalitären Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Ein Bewerber, der nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten, ist gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO/§ 45 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO nicht zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister bzw. zum Landrat wählbar, da er die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten bzw. Beamten auf Zeit nicht erfüllt. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, ist die Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen (§ 45 Absatz 2 KomWG).

Beamte auf Zeit oder Ehrenbeamte, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst durch die Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet wird.

## Erklärung

- ☐ Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechnen muss.

## II. Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 SächsBG)

- ☐ Ich erkläre, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen habe und auch zukünftig nicht gegen diese Grundsätze verstoßen werde.

## III. Tätigkeit für die Staatssicherheit (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsBG)

- ☐ Da ich am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die Erklärung nicht erforderlich. *(Falls zutreffend, weiter bei V.)*
- ☐ Ich bin Laufbahnbeamter/kommunaler Wahlbeamter (Nicht Zutreffendes bitte streichen) und verweise auf die Überprüfung anlässlich meiner erstmaligen Verbeamtung. Für den Fall meiner Wahl bin ich mit der Beiziehung meiner Personalakte im Rahmen der Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einverstanden. *(Falls zutreffend, weiter bei V.)*

Da ich zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehöre, erkläre ich:

- ☐ dass ich niemals offiziell oder inoffiziell oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt habe.
- ☐ dass ich für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bzw. für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR tätig war; eine Berufung in das Beamtenverhältnis ist jedoch gleichwohl möglich. Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

---

---

---

---

---

---

---

*(Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei)*

## IV. Tätigkeit in herausgehobenen Funktionen der DDR (§ 4 Absatz 2 SächsBG)

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

## Erklärung

☐ Ich erkläre, dass ich keine herausgehobenen Funktionen in den Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen oder sonstigen staatlichen oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR ausgeübt habe.

☐ Ich habe folgende Funktionen ausgeübt und gebe hierzu folgende Erklärung ab:

---

---

---

---

---

---

---

*(Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.)*

## V. Schlusserklärung

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter I. bis IV. gemachten Angaben. Ich bin mir darüber bewusst, dass im Falle der Abgabe vorsätzlich falscher Angaben die Zulassung des Wahlvorschlags als durch arglistige Täuschung erschlichen angesehen werden kann. Arglistige Täuschung über die Wählbarkeit kann auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führen.

Ich stimme für den Fall meiner Wahl einer Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu und erkläre:

Wohnanschrift(en) seit dem 18. Lebensjahr, Postleitzahl (alt), Wohnort, Straße, Hausnummer:

---

---

---

---

---

---

---

*(Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.)*

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)